



Bekanntmachungssatzung

des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

Vom 14.07.2022

Aufgrund von § 6 Absatz 5 Satz 13 in Verbindung mit 8 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden Verband) hat die Verbandsversammlung am 14.07.2022 die nachfolgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen und Inkrafttreten

- (1) Die Verfahrenssatzung, die Satzungen sowie deren Änderungen, sonstiges autonomes Recht und Bekanntmachungen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, im Internet auf der Website des Verbands „promotionsverband-bw.de“ sowie auf den Webseiten der Mitgliedshochschulen öffentlich einsehbar eingestellt.
- (2) Die elektronische Aushangfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Tag der Bekanntmachung ist der erste Tag des elektronischen Aushangs. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs sind auf der Verfahrensordnung, den Satzungen und den sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen zu beurkunden.
- (4) Die Verfahrenssatzung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2 Bekanntmachung von Promotionsordnungen

Die Rahmenpromotionsordnung sowie Promotionsordnungen der einzelnen Forschungseinheiten nach § 4 der Satzung des Promotionszentrums werden nach den Vorschriften des § 1 bekannt gegeben.

§ 3 Information über die Tätigkeit von Promotionssenat und -zentrum

- (1) Die Tagesordnungen für Sitzungen des Promotionssenats werden nach Maßgabe von § 1 bekannt gemacht. Der elektronische Aushang erfolgt zeitgleich mit dem Versand der Einladungen an die Gremienmitglieder. Dies ist in der Regel zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin. Abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 2 werden die Aushänge der Tagesordnungen von Promotions-senat und -zentrum nicht beurkundet.
- (2) Beschlüsse des Promotionssenats und des -zentrums im Wortlaut sowie die wesentlichen Teile der Beschlussbegründung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung und im Internet bekannt zu geben.

§ 4 Information über Ein- und Austritte von Mitgliedern des Verbands

Die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Verbands sowie das Ende einer Mitgliedschaft im Verband nach § 4 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung sind nach den Fristen in § 1 als Anhang zu Verwaltungsvereinbarung bekannt zu geben.

§ 5 Notbekanntmachung

Ist eine amtliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, können Satzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen in anderer Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es

zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes sowie für Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen.

§ 6 Bekanntmachung und Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Diese Satzung über öffentliche Bekanntmachungen wird in der in § 1 bestimmten Form bekannt gemacht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, den 14.07.2022



Vorsitzender des Verbandsvorstands



Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsvorstands